Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 31 (S. 4)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates betreffend Verwertung von ungenießbarem Fleisch.**
Ordnungsnummer	
Datum	27.12.1917

[S. 4] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,
beschließt:

I. Die nach § 24 der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 26. August 1909 zu beseitigenden, umgestandenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere und die durch die Fleischschau als ungenießbar bezeichneten Fleischteile sollen nach dem Regulativ über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter vom 20. April/1. November 1917 durch die örtliche Gesundheitsbehörde verwertet werden. Der Erlös aus dem Fleisch und aus anderen verwertbaren Teilen fällt in die Gemeindekasse, derjenige für die Haut soll dem Besitzer ausgehändigt werden.

II. Die Kadavererlöse sind von den Gemeinden als Einnahmen in den Jahresrechnungen aufzuführen und zu Verbesserungen im Abdeckerwesen zu verwenden.

III. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft und Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 27. Dezember 1917.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016